

An die

--

Betreff: Vorstandsbeschwerde bezüglich Versicherungsfall

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit reichen wir **Vorstandsbeschwerde** bezüglich des Versicherungsfalls unserer Mandantschaft bei Ihrer Versicherungsgesellschaft ein. Leider sind wir mit dem bisherigen Verlauf und der Abwicklung unzufrieden und legen hiermit unser Anliegen dar.

Unsere Mandantschaft ist seit einiger Zeit in Ihrem Haus versichert (

). Ausdrücklich ist nach den vereinbarten und zu Grunde liegenden Versicherungsbedingungen im Versicherungsfall **die übliche Vergütung** eines Sachverständigengutachtens geschuldet.

Wie aus vielen Parallelfällen und branchenintern allgemein bekannt, verfolgt Ihre Versicherungsgesellschaft die Praxis, mit unlauteren Methoden dieser Einstandspflicht nicht nachzukommen.

So werden unter dem Vorwand der Schadensminderungspflicht Ihrer Versicherten nach § 82 VVG Weisungen erteilt oder Kosten gedeckelt, obwohl entsprechende Praktiken in Ihren Versicherungsbedingungen keinerlei Niederschlag gefunden haben.

Einem solchen Vorgehen durch die Rechtsschutzversicherer wurde bereits mehrfach gerichtlich (auch höchstrichterlich) eine klare Absage erteilt, vor allem durch den BGH (Beschl. v. 14.08.2019, Az.: IV ZR 279/17) und jüngst das LG München I (Urteil v. 19.09.2025, Az.: 25 O 13841/24), sowie viele weitere Amtsgerichte (vgl. vor allem AG Paderborn, Urt. v. 16.06.2023, Az.: 51 C 175/22; AG Spandau, Urt. v. 07.08.2025, Az.: 5 C 543/24; AG Crailsheim, Urt. v. 12.09.2024, Az.: 4 3 C 248/22).

Darüber hinaus bestehen erhebliche Zweifel, ob die von Ihnen praktizierte Sachverständigenbindung mit den gesetzlichen und berufsständischen Anforderungen an öffentlich bestellte und vereidigte oder zertifizierte Sachverständige vereinbar ist.

Nach den Sachverständigenordnungen der zuständigen Industrie- und Handelskammern sind solche Sachverständige immer auch verpflichtet, ihre Tätigkeit **unabhängig, weisungsfrei** und **unparteiisch** auszuüben.

Die Einbindung als *Vertragssachverständige* einer Versicherung, die über Aufträge und Honorare wirtschaftlich bestimmt, lässt jedenfalls **erheblichen Anschein einer wirtschaftlichen Abhängigkeit** entstehen.

Eine vertragliche oder faktische Bindung dieser Art steht nach hiesiger Auffassung nicht im Einklang mit der Sachverständigenordnung und kann, sofern sie sich auf öffentlich bestellte Sachverständige bezieht, zu einer aufsichtsrechtlichen Überprüfung durch die IHK führen.

Ich behalte mir ausdrücklich vor,

- **eine entsprechende Beschwerde bei der zuständigen Industrie- und Handelskammer sowie**
- **Anzeige bei der BaFin**

einzureichen, da die von Ihnen geübte Praxis der Sachverständigenbindung strukturell die Unabhängigkeit der Begutachtung gefährdet.

Daneben fordere ich Sie ausdrücklich auf, dieses Schreiben an die Compliance–Beauftragten Ihrer Versicherungsgesellschaft weiterzuleiten, da nach hiesiger Auffassung Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen berufsrechtliche und aufsichtsrechtliche Anforderungen (Gewerbeordnung, Sachverständigenverordnungen, §§ 23 ff. VAG) vorliegen.

Mit freundlichen Grüßen

--